

II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

Antrag vom 2. März 2026

SVP-Fraktion (Sprecher: Wüst-Oberriet)

Art. 2: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 2 sind nicht notwendig. Eine dynamische Verweisung auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist rechtlich und politisch nicht angezeigt, da der Kanton die Anforderungen bereits erfüllt und keine zusätzlichen, nicht demokratisch legitimierten Verpflichtungen geschaffen werden dürfen. Die UN-BRK ist Völkerrecht und damit behördenverbindlich. Die UN-BRK ist seit 2012 inhaltlich vollständig bekannt, und der Gesetzgeber hat damals bewusst darauf verzichtet, ihre Inhalte als dynamische Rechtsgrundlage in das kantonale Recht zu übernehmen. An den Gründen für diesen Entscheid hat sich seither nichts geändert. Eine solche dynamische Verweisung würde heute zusätzliche, nicht demokratisch legitimierte Verpflichtungen schaffen, Rechtsunsicherheit erzeugen und den Leistungs- und Prüfauftrag der Verwaltung faktisch erweitern.